

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 290.

Montag den 16. October.

1848.

Bekanntmachung,

die Schädlichkeit der Ueberfüschung der Wände in Wohn- und Schlafzimmern mit arseniksaurem Kupfer und der Anwendung desselben bei Tapeten betreffend.

In Gemäßheit einer von der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Leipzig anher erlassenen Verordnung wird auf folgende

Bekanntmachung,

die Verwendung des arseniksauren Kupfers als Fabrikstoff betreffend.

Durch die in der Leipziger Zeitung und den Kreisblättern veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Ministerium des Innern vom 26. März 1840 ist bereits auf die, die Gesundheit gefährdenden Folgen, welche die Ueberfüschung der Wände in Wohn- und Schlafzimmern mit arseniksaurem Kupfer-Pigment, welches unter den Namen: Mineral-, Schweinfurter, Leipziger-, Neuschwedisch- oder Laub-Grün u. s. w. im Handel vorkommt, besonders wenn die betreffenden Wände nicht völlig ausgetrocknet sind, mit sich bringen kann, aufmerksam gemacht und hierbei darauf hingewiesen worden, daß dieser aufgestrichene Farbestoff, wenn er bei Feuchtigkeit der Wände nicht schnell eintrocknet, heftigen Knoblauchgeruch verbreitet, dessen Einathmung sogar Vergiftungsfälle hat wahrnehmen lassen, aus der Luft solcher Zimmer aber sich Arsenik mit etwas Kupfer gemischt chemisch abscheidet läßt; auch sind zu Verhütung jedes möglichen Schadens insbesondere Zimmermaler, Anstreicher und Maurer bedeutet worden, die Anwendung jenes Farbestoffs in Wohnungen, deren Wände nicht völlig ausgetrocknet sind, zu unterlassen.

Es ist aber zur Wahrnehmung gekommen, daß auch die Tapeten häufig mit demselben Farbestoffe bedeckt sind, und namentlich die sogenannten veloutirten, zudem leicht abzustaubenden Tapeten denselben in sehr beträchtlicher Menge enthalten. Da nun das Belegen der Wände mit solchen Tapeten ebenfalls die obenberegten Nachteile herbeizuführen geeignet ist, so wird auf Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern die obige Warnung auch hierauf erstreckt und von der Anwendung des arseniksauren Kupfers wie zum Ueberfüschen der Wände, so auch in den Tapetenfabriken und von der Tapezierung der Zimmer mit solchen mit dem beregten Farbestoff bedeckten Tapeten ernstlich abgemahnt; die Obrigkeiten des hiesigen Kreisdirections-Bezirks aber werden zugleich angewiesen, gegen die Anwendung des arseniksauren Kupfers in den Tapetenfabriken, so wie gegen den Verkauf derartiger aus dem Auslande eingeführten Tapeten die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln zu verfügen.

Leipzig, den 23. September 1848.

Königlich Sächsisch e Kreisdirection.

hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.
Leipzig den 9. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung der Herren Stadtverordneten und Ersazmänner wegen des am 2. Januar 1849 auscheidenden Dritttheils derselben die gesetzliche Wahl zu veranstalten ist, so wird die hierzu angefertigte Wahlliste von heute an 14 Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen und in der ersten Etage des vormaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, im Uebrigen auch den stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind spätestens bis mit dem 25. October d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes der Stadt Leipzig zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 192 Wahlmännern sind die Tage des

1., 2. und 3. November d. J.

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage des gedachten Waagegebäudes, in Person, bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 14. October d. J., welche an oben erwähnten Orten einzusehen ist und von welcher überdem jedem stimmberechtigten Bürger ein Abdruck zugestellt werden wird, das Nähere.

Leipzig den 16. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amte hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse oder an deren Stelle Duplicat-Certificate über die in der gegenwärtigen Messe verkauften Waarenposten längstens bis

Donnerstag der 19. October a. e., Abends 6 Uhr,

an welchem der Abschreibungstermin für dieselbe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst lithographirte Formulare zu gedachten Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind.

Leipzig den 13. October 1848.

Königl. Sächs. Haupt-Steuer-Amt.